

# Statuten der Sektion Ostschweiz des Schweizerischen Marktverbandes



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	<u>Name und Sitz</u> .....	2
Art. 2	<u>Zweck</u> .....	2
Art. 3	<u>Sektion</u> .....	2
Art. 4	<u>Dachverband</u> .....	2
Art. 5	<u>Aufgabe</u> .....	2
Art. 6	<u>Mitglieder</u> .....	3
Art. 7	<u>Ende einer Mitgliedschaft</u> .....	4
Art. 8	<u>Verfahren bei Streichung und Ausschluss</u> .....	4
Art. 9	<u>Haftbarkeit</u> .....	5
Art. 10	<u>Organe der Sektion sind:</u> .....	5
Art. 11	<u>Hauptversammlung</u> .....	5
Art. 12	<u>Zuständigkeit der Hauptversammlung und Sektionsversammlung</u> .....	5
	<u>Zuständigkeit der Hauptversammlung</u> .....	5
	<u>Zuständigkeit der Sektionsversammlung</u> .....	6
Art. 13	<u>Sektionsvorstand</u> .....	7
Art. 14	<u>Kompetenzen des Vorstandes</u> .....	8
Art. 15	<u>Rechnungsrevisoren</u> .....	8
Art. 16	<u>Einnahmen der Sektion</u> .....	9
Art. 17	<u>Notstandskasse</u> .....	9
Art. 18	<u>Vergnügungskasse</u> .....	9
Art. 19	<u>PR-Kasse</u> .....	9
Art. 20	<u>Rechtsschutz</u> .....	10
Art. 21	<u>Verbandsorgan</u> .....	10
Art. 22	<u>Revision</u> .....	10
Art. 23	<u>Auflösung</u> .....	10
Art. 24	<u>Vermögensverwahrung bei Auflösung</u> .....	10
Art. 25	<u>Schlussbestimmungen</u> .....	10



### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **Schweizerischer Marktverband Sektion Ostschweiz** (im Folgenden: Die Sektion) besteht auf unbestimmte Zeit eine Vereinigung der Marktfahrer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

### **Art. 2 Zweck**

Die Sektion hat den Zweck:

- a) die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- b) die Solidarität und die Kameradschaft zu pflegen.

### **Art. 3 Sektion**

Die Sektion ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Dachverband**

Die Sektion ist Mitglied des Schweizerischen Marktverbandes. Die Sektion und deren Mitglieder unterstehen den Statuten und Institutionen des Schweizerischen Marktverbandes.

### **Art. 5 Aufgabe**

Die Sektion erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch:

- a) Schutz der Mitglieder gegen ungerechtfertigte Belastungen des Markthandels durch Patent-, Platz- und Stand- und sonstige Gebühren sowie gegen Vorenthaltung verfassungsmässiger Rechte.
- b) Stellungnahme gegen unlauteren Wettbewerb.
- c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Marktbehörden im Zusammenhang mit der Regelung des Marktbetriebes und Wahrnehmung der Interessen der Markthändler, besonders bei:  
den Markt schädigenden Massnahmen wie ungerechtfertigte Ausdehnung, Erweiterung, Verlegung, Verschiebung oder Abschaffung des Marktes.
- d) Erhaltung, Durchführung und Förderung der bestehenden, sowie Einführung von neuen Märkten und Messen.
- e) Umsetzung des Werbekonzeptes in Verbindung mit den örtlichen Marktbehörden
- f) Verwaltung der Sektionskassen.
- g) Organisation von Sektionsreisen, Vergnügungsanlässen, sowie Lotto- und Tombolaveranstaltungen.
- h) Die Sektion nimmt bei Anliegen des Bau- und Planungsrechtes Einfluss, sofern ihre Mitglieder durch Bauvorhaben unmittelbar in schutzwürdigen Interessen betroffen sind.

### **In Ausführung der Bestimmungen der Verbandsstatuten:**

- i) Gewährung des Rechtsschutzes gemäss § 20 der Verbandsstatuten.
- j) Gratiszustellung der Verbandszeitung "Schweizerische Marktzeitung" und jährlich eines chronologisch geordneten Marktkalenders.
- k) Abgabe einer Verbandstafel mit Nameninschrift, mit Eigentumsvorbehalt des Verbandes.

## **Art. 6 Mitglieder**

### **Aktivmitglieder**

Aktivmitglied kann jede im Sektionsgebiet oder im umliegenden Grenzgebiet von Österreich oder Deutschland wohnhafte, im Markthandel tätige und in Ehren und Rechten stehende natürliche Person werden. Ausnahmen bei der Sektionszugehörigkeit können die zuständigen Sektionspräsidenten bewilligen. Bei einem Wohnortwechsel in ein anderes Sektionsgebiet, steht es dem Mitglied frei, in der Sektion zu verbleiben.

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone St. Gallen, Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Graubünden, Thurgau, Glarus und das Fürstentum Liechtenstein.

Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag, im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.

Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Sektionsbeitrag
- b) Verbandsbeitrag

Verbandsmitglieder können vom Vorstand auf Kosten der Sektion in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### **Passivmitglieder**

Freunde und Gönner können als Passivmitglieder durch den Sektionsvorstand aufgenommen werden. Sie bezahlen jährlich im Minimum den von der Hauptversammlung festgesetzten Passiv-Beitrag. Passivmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf Einladung des Sektionsvorstandes an Versammlungen und Anlässen teilnehmen.

### **Freimitglieder**

Von ausserordentlichen Sonderbeiträgen sind die Freimitglieder nicht befreit.

Aktivmitglieder mit 35 und mehr Mitgliedsjahren sind Freimitglieder mit reduziertem Jahresbeitrag. Sie bezahlen 50% des Jahresbeitrages.

Nach 45-jähriger Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht.

### **Sektions-Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich für den SMV der Sektion Ostschweiz besonders verdient gemacht haben, können nach mehrjähriger Aktivmitgliedschaft von der Hauptversammlung auf Antrag des Sektionsvorstandes zu Sektionsehrenmitgliedern ernannt werden.

Sektionsehrenmitglieder sind vom Sektionsbeitrag, aber nicht von den ausserordentlichen Beiträgen der Sektion und den Verbandsbeiträgen befreit.



### **Aufnahme**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter dem Vorbehalt einer Bestätigung der nächstfolgenden Sektionsversammlung, an welcher die Anwesenheit des Gesuchstellers erwünscht ist.

Wenn die Aufnahme nicht bestätigt wird, wird die volle Eintrittsgebühr rückerstattet.

### **Art. 7 Ende einer Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austrittserklärung
- c) Streichung
- d) Ausschluss

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber der Sektion, dem Verband und deren Vermögen, Die Verbandstafeln, sowie allfällig vorrätige Anmeldeformulare sind der Sektion unverzüglich zurückzugeben. Je nach Zustand werden die Anmeldeformulare durch den Kassier vergütet.

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Sektionspräsidenten zu richten. Die Mitgliedschaft ist jährlich am 30. Juni für den Austritt am 31. Dezember kündbar.

Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge aus nicht entschuldbaren Gründen mehr als drei Monate im Rückstand ist oder Verbandsbeschlüsse missachtet.

Der Ausschluss aus der Sektion kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn sich ein Mitglied marktschädigender oder entehrender Handlungen und Äusserungen schuldig macht, oder die Statuten schwer verletzt.

Ausschluss aus der Sektion erfolgt, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sektionsversammlung dies beschliessen. Es gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss aus der Sektion hat auch den Ausschluss aus dem Verband zur Folge.

### **Art. 8 Verfahren bei Streichung und Ausschluss**

Der Beschluss über die Streichung und den Ausschluss aus der Sektion und dem Verband muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Der Beschluss wird rechtskräftig nach Ablauf der unbenützten Rekursfrist, oder mit dem Beschluss der Generalversammlung des Verbandes.

Den aus der Sektion Ausgeschlossenen oder von der Mitgliederliste gestrichenen Mitgliedern steht innerhalb 30 Tagen, ab der schriftlichen Mitteilung, das Rekursrecht an die Generalversammlung des Verbandes zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig, der Kostenvorschuss beträgt einmalig CHF 1000.--. Bei Gutheissung des Rekurses wird der Kostenvorschuss vollumfänglich zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch der rekurrierenden Person auf Entschädigung für das Rekursverfahren. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.

Das gleiche Rekursrecht steht den Bewerberinnen und Bewerbern zu, deren Aufnahme in die Sektion verweigert wurde.



Ausgeschlossene Mitglieder dürfen in der Schweizerischen Marktzeitung erst publiziert werden, wenn der Ausschluss rechtskräftig ist und können erst wieder in eine Sektion aufgenommen werden, wenn eine fünfjährige Bewährungsfrist (bei Streichung zweijährig) bestanden wurde.

#### **Art. 9 Haftbarkeit**

Für die Verpflichtungen der Sektion haftet das Sektionsvermögen.

Die Mitglieder haften für die Verpflichtungen der Sektion lediglich in der Höhe eines Jahresbeitrages. Dieser wird jährlich gemäss Art. 11 f der Verbandsstatuten festgelegt.

#### **Art. 10 Organe der Sektion sind:**

- a) die Hauptversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Sektionsvorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion

#### **Art. 11 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal pro Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, durchgeführt. Sie hat vor der Generalversammlung des Verbandes stattzufinden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens zehn Tage vor deren Abhaltung schriftlich oder per Email, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, zu erfolgen.

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.

#### **Art. 12 Zuständigkeit der Hauptversammlung und Sektionsversammlung**

##### **Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Abnahme des Protokolls der letzten HV
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Mutationen
- e) Entgegennahme der Kassaberichte mit Budget:
  - 1. Sektionskasse
  - 2. PR-Kasse
  - 3. Notstandskasse



#### 4. Vergnügungskasse

- f) Bericht der Rechnungsrevisoren mit Decharge an den Vorstand
- g) Festsetzung allfälliger Entschädigungen an den Vorstand und an die Rechnungsrevisoren, sowie weitere Funktionäre
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge für Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder
- i) Festsetzung der Eintrittsgebühr
- j) Festsetzung allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- k) Krediterteilung an den Vorstand
- l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge. Mitgliederanträge, welche an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen in der Regel dem Präsidenten, 14 Tage vor der Hauptversammlung, schriftlich eingereicht werden. Die Hauptversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen, oder deren Eintreten von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- m) Wahlen:
  - 1. a) Wahl des Tagespräsidenten
  - b) Wahl des Präsidenten
  - c) Wahl des übrigen Vorstandes
  - 2. Wahl der Revisoren und deren Ersatz
  - 3. Wahl der Vergnügungskommission, bestehend aus einem Kassier und zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident gehört von Amtes wegen der Vergnügungskommission an.
  - 4. Wahl des Sektionsdelegierten und dessen Ersatz
  - 5. Wahl eines Krankenbesuchers und dessen Ersatz
  - 6. Wahl des Fähnrichs und dessen Ersatz
- n) Ehrungen, Ernennungen von Sektionsehrenmitgliedern
- o) Genehmigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern
- p) Entscheid über Rekurse gegen Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und gegen die Verweigerung der Aufnahme von Bewerbern
- q) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- r) Auflösung der Sektion

Die Abstimmungen sind offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. In jedem Fall ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend, ausser Art 22 und 23. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

#### ***Zuständigkeit der Sektionsversammlung***

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Sektionsversammlung
- d) Mutationen
- e) Bearbeiten und eventuelle Beschlussfassung über Anträge, Marktangelegenheiten etc., deren Aufschiebung bis zur Durchführung der nächsten Hauptversammlung nicht verantwortet werden kann.





f) Verschiedenes

Die Abstimmungen sind offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. In jedem Fall ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend, ausser Art 22 und 23. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

### Art. 13 Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 5 bis höchstens 9 Mitgliedern, die aus der Mitte der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres zu wählen sind, wobei auf die Bildung eines fachkundigen und aktionsfähigen Vorstandes Rücksicht zu nehmen ist. Nichtanwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt, dass sie eine Wahl annehmen.

Der Sektionsvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern zusammen.

- a) **Der Präsident;** ist von Amtes wegen Mitglied der Verbandsleitung. Er leitet die Sektionsversammlungen und Vorstandssitzungen und ist für die ordentliche Führung der Sektion verantwortlich. Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt gemeinsam mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) **Der Vizepräsident;** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.
- c) **Der Sekretär;** besorgt die Korrespondenz der Sektion und führt das Mitgliederverzeichnis.
- d) **Der Aktuar;** führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Sektionsversammlungen.
- e) **Der Kassier;** verwaltet die Sektions-, PR- und Notstandskasse, sowie andere ihm anvertraute Spezialkassen und Vermögenswerte. Er führt über Einnahmen und Ausgaben genaue und geordnete Buchhaltung. Er ist besorgt für das rechtzeitige Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Der Sektionskassier hat bis spätestens 31. Dezember mit dem Verbandskassier des Schweizerischen Marktverbandes über das vergangene Geschäftsjahr abzurechnen.

Der Hauptversammlung, sowie der vorhergehenden Vorstandssitzung legt er die Kassenrechnung und das Budget für das folgende Jahr vor. Gelder deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten der Sektion bedarf, hat er nach Rücksprache mit dem Vorstand zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen. Für die pflichtgemässe Erfüllung seiner Aufgabe haftet er persönlich.

- f) **Der PR-Chef;** leitet die PR-Kommission und ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Sektion. Er koordiniert die Werbe-Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Marktgemeinden und verwaltet die Werbemittel.
- h) **Die Vorstandsmitglieder;** Sie unterstützen einander und sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften festgehalten.



#### **Art. 14 Kompetenzen des Vorstandes**

In die Kompetenz des Sektionsvorstandes fallen:

- b) Erledigung der laufenden Geschäfte, unter Einhaltung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- c) Vorbereitung der Hauptversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen
- d) Vertretung der Sektion nach Aussen
- e) Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Organisation, Erhaltung und Förderung sowie Einführung neuer Märkte und Messen in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Personen und Behörden
- g) Umsetzung des Werbekonzeptes in Verbindung mit den örtlichen Marktbehörden
- i) Termingemässe Abrechnung mit dem Schweizerischen Marktverband
- i) Versicherung und Aufbewahrung von sämtlichem Sektionsinventar
- j) Sorge für genaue Handhabung der Statuten
- k) Verwaltung des Sektionsvermögens
- l) Organisation und Durchführung von Sektionsreisen und Vergnügungsanlässen sowie Lotto- und Tombolaveranstaltungen, sofern sie nicht einer Sonderkommission übertragen werden
- m) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Pflichten der Hauptversammlung fallen
- n) Dringende Verbandsangelegenheiten

#### **Sitzungsgeld und Entschädigungen**

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen wird den Mitgliedern vom Vorstand ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Sitzungsgeld und Entschädigungen an den Vorstand werden jeweils von der Hauptversammlung beschlossen.

#### **Finanzielle Kompetenz**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich, soweit die Auslagen nicht durch einen Voranschlag bestimmt sind auf Fr. 10'000.-- für den Einzelfall. Auslagen für juristische Angelegenheiten der Sektion benötigen einen Sektionsbeschluss.

#### **Art. 15 Rechnungsrevisoren**

Es sind drei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor zu wählen, wovon einer nach vierjähriger Amtsdauer ersetzt werden muss.

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf eines Rechnungsjahres:

- das gesamte Rechnungswesen inklusive Vergnügungskasse zu prüfen
- in die Vorstandssitzungs-Protokolle Einsicht zu nehmen
- Bücher und Buchführung zu kontrollieren
- der Hauptversammlung über den Befund Bericht und gegebenenfalls Antrag über die Dechargeerteilung zu stellen

Es steht ihnen das Recht zu, Bücher und Rechnungen zu jeder beliebigen Zeit des Jahres zu prüfen.



Die Rechnungsrevisoren können mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

#### **Art. 16 Einnahmen der Sektion**

Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Sektionsmärkten
- d) Einnahmen aus dem Werbekonzept
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen
- f) aus ausserordentlichen Beiträgen

#### **Art. 17 Notstandskasse**

In ausgewiesenen, nicht selbstverschuldeten Notfällen kann der Vorstand den Sektionsmitgliedern eine finanzielle Beihilfe aus der Notstandskasse gewähren.

#### **Art. 18 Vergnügungskasse**

Zur Bestreitung der Kosten von geselligen Anlässen und zur Pflege der Kameradschaft wird eine Vergnügungskasse geführt, welche durch freiwillige Gaben, Lotto- und Tombolagewinne gespeist wird.

Die Vergnügungskasse wird durch die Vergnügungskommission verwaltet, mit persönlicher Haftung des dafür bestimmten Mitgliedes. Die Mitglieder der Vergnügungskommission werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Ausser dem Sektionspräsidenten brauchen ihr keine Vorstandsmitglieder anzugehören.

Über die Einnahmen und Ausgaben wird vom Verantwortlichen der Kassa genaue und geordnete Buchhaltung geführt. Der Hauptversammlung sowie der vorhergehenden Vorstandssitzungen legt er die Vergnügungskassarechnung und das Budget für das folgende Jahr vor. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten der Vergnügungskassa bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Der Vergnügungskassier führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem Mitglied der Vergnügungskommission.

#### **Art. 19 PR-Kasse**

Zur Förderung der Werbung für neue und erhaltenswerte Märkte sowie für die Öffentlichkeitsarbeit der Sektion wird eine PR-Kasse geführt.

Die PR-Kasse wird gespeist mit:

- a) Einnahmen aus dem Werbekonzept
- b) Beiträgen von Marktbehörden
- c) Freiwilligen Spenden von Gönnern

Die Gelder der PR-Kasse sind zweckgebunden, wobei die anfallenden Spesen zu berücksichtigen sind.

Über die PR-Kasse wird der Hauptversammlung jeweils eine separate Rechnung vorgelegt.

### **Art. 20 Rechtsschutz**

Jedes Mitglied hat das Recht, für Streitigkeiten, die infolge der Auswirkung des Markthändlerberufes entstanden sind, den Rechtsschutz des Schweizerischen Marktverbandes gemäss den Verbandsstatuten zu beanspruchen.

### **Art. 21 Verbandsorgan**

Die Schweizerische Marktzeitung, das offizielle Organ des Schweizerischen Marktverbandes wird den Ehren- Frei- und Aktivmitgliedern gratis zugestellt, ebenso der Marktcalender.

### **Art. 22 Revision**

Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung vorgenommen werden. Der Revisionsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

Anträge auf Revision der Statuten sind mindestens sechs Monate vor Ende des Sektionsjahres dem Präsidenten einzureichen.

### **Art. 23 Auflösung**

Die Auflösung der Sektion ist nicht möglich, solange sie zahlungsfähig ist und ihr zehn Mitglieder angehören. Treffen diese Voraussetzungen nicht mehr zu, kann die Auflösung der Sektion nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 24 Vermögensverwahrung bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Sektion wird das vorhandene Sektionsvermögen dem Schweizerischen Marktverband zur Verwaltung überwiesen bis zur Gründung einer neuen Sektion im gleichen Tätigkeitsgebiet. Der SMV ist verpflichtet, das Sektionsvermögen zinstragend anzulegen.

### **Art. 25 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden der Verbandsleitung zur Genehmigung vorgelegt und treten mit der Annahme derselben durch die Hauptversammlung vom 9. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Januar 2011. Diese Statuten ersetzen sämtliche widersprechenden Beschlüsse und frühere Vereinbarungen.

Von der Verbandsleitung genehmigt am 5. Januar 2017

## **Schweizerischer Marktverband Sektion Ostschweiz**

Präsidentin  
*Hiltrud Frei*

Sekretär  
*Peter Hutter*

Aktuar  
*Wolfgang Godec*

Kassierin  
*Karin Näf*

PR- Chef  
*Armando Zanella*

Vorstandsmitglied  
*Ralph Schmid*

